

Anfrage

der Abgeordneten Wolfgang Zinggl, Werner Kogler, Freundinnen und Freunde an Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien

betreffend Risiken durch das Freihandelsabkommen CETA für den Bereich Kultur

BEGRÜNDUNG

Ende Februar 2016 gaben die Europäische Kommission und die kanadische Regierung bekannt, dass die juristische Überprüfung von CETA, dem EU-Kanada Handelsabkommen, abgeschlossen ist. Sobald der Vertragstext in alle EU-Amtssprachen übersetzt ist, wird dieser dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Wenn CETA als gemischtes Abkommen gewertet wird, braucht es nach Beschlussfassung auf europäischer Ebene auch die Zustimmung aller 28 EU-Mitgliedstaaten.

Im Verhandlungsmandat für die Europäische Kommission wurden audiovisuelle und andere kulturelle Dienstleistungen explizit vom allgemeinen Kapitel über den Dienstleistungshandel ausgenommen und die Kommission verpflichtet, diese im Rahmen eines eigenen Kulturprotokolls – wie beim Abkommen mit Südkorea – zu regeln. Der Vorteil so einer Regelung wäre, dass Kultur nicht als Wirtschaftsgut behandelt würde und so z.B. vom umstrittenen Schiedsgerichtsverfahren ausgenommen wäre.

Im Laufe der Verhandlungen stellte sich nun aber heraus, dass sich die Vertragsparteien darauf nicht einigen konnten. Die Kommission ließ sich vom Rat jedoch kein neues Verhandlungsmandat geben, sondern schloss CETA ohne weitere Erklärungen und ohne Chance auf ein eigenes Kulturprotokoll ab.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass für den Kulturbereich im Rahmen von CETA nicht wie ursprünglich vorgesehen, ein eigenes Protokoll abgeschlossen wurde?
- 2) Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Kultur in Österreich, wenn CETA in der vorliegenden Form beschlossen wird?
- 3) Subventionen, so wird von Seiten der Kommission beteuert, sind für öffentliche Dienstleistungen auch weiterhin möglich. Was dabei verschwiegen wird, ist die

Tatsache, dass Kanada im Rahmen des Abkommens in Zukunft sogenannte »informelle Konsultationen« einfordern kann, die zu einer »wohlwollenden Prüfung« und dann zum Abbau eben dieser Subventionen führen können. Dabei hat die beklagte Partei, also zum Beispiel Österreich, während des Verfahrens Informationen zu liefern, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die handelshemmenden Subventionen abzubauen. Von diesem Konsultationsmechanismus, der harmlos aussieht, wird ein massiver Druck zur Beseitigung öffentlicher Zuwendungen ausgehen auch und gerade im Kulturbereich.

- a. Wie will Österreich verhindern, dass der „wohlwollende“ Konsultationsmechanismus nicht zur Beseitigung der für den Kulturbereich essentiellen Zuwendungen, Förderungen und Subventionen führt?
 - b. Welche Chancen und Gefahren für den Kultursektor in Österreich sehen Sie im Hinblick auf Regelungen zu staatlichen Beihilfen in CETA?
- 4) Investoren können gegen einen Staat klagen, wenn sie sich »ungerecht« behandelt fühlen. Amazon führt längst einen unerbittlichen Verdrängungswettbewerb auch in Europa. Gerade prüft das Deutsche Bundeskartellamt eine Beschwerde des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, der Amazon einen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung beim Vertrieb digitaler Hörbücher vorwirft.
- a. Von welchen Verpflichtungen des CETA-Vertrags sind der Buchhandel und insbesondere die Buchpreisbindung betroffen?
 - b. Auf Basis welcher Bestimmungen in CETA können Sie gewährleisten, dass ausländische Unternehmen nicht gegen die in Österreich geltende Buchpreisbindung vorgehen?
- 5) Kanada hat während der Verhandlungen eine generelle Ausnahme seiner definierten „Creative Industries“ durchgesetzt. Von europäischer Seite wurde der audiovisuelle Bereich aus dem Dienstleistungskapitel und teilweise aus dem Investitionskapitel ausgeklammert.
- a. Mit welchen Argumenten hat Kanada eine generelle Ausnahme seiner „Creative-Industries“ geltend gemacht?
 - b. Warum hat die EU auf eine generelle Ausnahme ihrer „Creative-Industries“ verzichtet?
 - c. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Fehlens einer solchen generellen Ausnahme für den Kulturbereich in Österreich?
- 6) Im Kapitel „Crossborder Services“ hat Österreich zwei Ausnahmen durchgesetzt – für Bergführer und Schischulen. Darüber hinaus verzichtet Österreich auf Ausnahmen, die Österreich gegenüber der EU geltend gemacht hat,, z.B. für Live-Auftritte, Büchereien, Archive, Theater oder Museen
- a. Warum hat Österreich auf Ausnahmen für kulturelle Dienstleistungen verzichtet?

www.parlament.gv.at

